OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603431/4/MS/KJO

Datum:
Linz, 28. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Herrn H G F, St. J M, S, Deutschland gegen das im Wege des Service Centers C B E (CBE) der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. November 2019, GZ: BHRO/919130103419/19, wegen Übertretung des § 52 lit a Z. 10a StVO 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat im Wege des Service-Centers (CBE) der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit Straferkenntnis vom 13. November 2019, GZ: BHRO/919130103419/19, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und diesbezüglich wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 05.07.2019, 16:01 Uhr
Ort: Bad Ischl, S-straße im Bereich HNr., stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch die Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 8 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit a Zif. 10a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 35,00	16 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 45,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, nachweislich zugestellt am 13. November 2019 um 09:30 Uhr (Mail mit Bestätigung vom 13. Dezember 2019), richtete sich die mittels Mail vom 13. Dezember 2019 eingebrachte Beschwerde. Gegenständliches Mail wurde ebenfalls mit der Bitte um „Kenntnisnahme und weitere Veranlassung“ an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt, welches mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 an die zuständige Behörde weitergeleitet wurde.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 wurde der Eingang der Beschwerde bestätigt und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes mitgeteilt, dass die Beschwerde verspätet eingebracht wurde. Überdies wurde in der Beschwerde keine Begründung

angeführt auf welche sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt.
Weiters wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Beschwerde bis 10.01.2020 zurückzuziehen, andernfalls diese als verspätet zurückgewiesen werde.

Mit E-Mail vom 10. Jänner 2020 um 23:56 Uhr teilte der Beschwerdeführer mit die Beschwerde aufrechterhalten zu wollen und fügte an, dass seine Persönlichkeitsrechte sowie das Recht auf ein faires Verfahren und der Gleichheitssatz verletzt worden seien. Überdies seien die Fristvorschreibungen widersprüchlich gewesen und nicht sämtliche Tatsachen erhoben worden.

Mit Schreiben vom 13. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Beifügung des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 2 und Abs. 4 VwGVG). Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.
Überdies zählt eine zurückweisende Entscheidung, in welcher nur darüber abgesprochen wird ob ein Rechtsmittel zulässig ist, zu den Angelegenheiten auf die Art. 6 EMRK nicht anwendbar ist, sodass in diesen Fällen eine mündliche Verhandlung ohnehin nicht erforderlich ist (VwGH z. B. 11. Oktober 2011, 2010/05/0115)

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Dem Beschwerdeführer wurde das eingangs dargestellte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13. November 2019, GZ BHRO/919130103419/19 am 13. November 2019 elektronisch zugestellt. Mittels E-Mail vom 13. Dezember 2019 bestätigte der Beschwerdeführer den Eingang des Straferkenntnisses am 13. November 2019 um 9:30 Uhr und erhob mit selbigem E-Mail – und somit offenkundig verspätet - Beschwerde gegen selbiges.

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Die Beschwerde hätte daher spätestens am 11. Dezember 2019 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Weiters sei an dieser Stelle angefügt, dass in Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 13. November 2019 wurde dem Beschwerdeführer am 13. November 2019 um 09:30 Uhr zugestellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurden solche vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Beschwerdeführer bestritt nicht, dass ihm das Straferkenntnis rechtsgültig zugestellt wurde.
Es gilt daher mit 13. November 2019 als rechtswirksam zugestellt, und begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 11. Dezember 2019 (Mittwoch, kein Feiertag).
Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

Da die Beschwerde jedoch erst am 13. Dezember 2019 um 19:10 Uhr und somit außerhalb der Amtsstunden und der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, elektronisch vom Beschwerdeführer übermittelt wurde, erweist sich die Beschwerde sohin als verspätet.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass das in Rede stehende Straferkenntnis mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Nachdem daher ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß